

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader und Ferat Koçak (LINKE)

vom 6. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Januar 2025)

zum Thema:

Rechter Aufmarsch mit Eskalationspotenzial am 14.12.2024 - eine Gefahr für die Demokratie

und **Antwort** vom 20. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2025)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (Linke) und
Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (Linke)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21227

vom 6. Januar 2025

über Rechter Aufmarsch mit Eskalationspotenzial am 14.12.2024 - eine Gefahr für die Demokratie

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Teilnehmer*innen registrierte die Polizei auf der Neonazi-Demonstration "Für Recht und Ordnung: gegen Linksextremismus und politisch motivierte Gewalt" am 14. Dezember 2024 in Berlin-Friedrichshain sowie bei den Gegenprotesten?

Zu 1.:

Die Anzahl der Teilnehmenden des Aufzugs „Für Recht und Ordnung: gegen Linksextremismus und politisch motivierte Gewalt“ sowie der durchgeführten Gegenversammlungen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen. Aufgrund einer hohen Personendichte und -fluktuation war die Zuordnung von Teilnehmenden zu einzelnen Gegenversammlungen nur bedingt möglich. Durch die zeitversetzte Durchführung der Gegenversammlungen nahmen zudem Personen an mehreren Versammlungen teil, so dass eine Gesamtanzahl der Teilnehmenden an den Gegenversammlungen durch die Polizei Berlin nur grob geschätzt werden kann.

Versammlung	Anzahl Teilnehmende
„Für Recht und Ordnung: gegen Linksextremismus und politisch motivierte Gewalt“	63
"Gegen Faschismus, Queer- und Frauen-Feindlichkeit – für ein buntes statt braunes Berlin!"	1.200

"Für ein solidarisches Miteinander in Friedrichshain - gegen Hass und Hetze"	30
"standhaft gegen Faschismus"	8
"United gegen Nazis!"	260
"Bumm-Bumm statt Blau-Braun"	300
"Wellness gegen Rechts"	6
"Sichere Infrastruktur für Rad- und Fußverkehr priorisieren - Mobilitätsgesetz einhalten, Fahrradstreifen weiterbauen!"	22
"Kindernazis kriegen kein eis #BoeseKinderNazis"	14
"Für ein friedliches Miteinander - hier und überall! - Kein Raum für rechte Hetze, Hass und Propaganda"	60
„Gegen Nazi-Demos in Lichtenberg oder anderswo! Lautgegen Rassismus und Faschismus!“	35
„Sitzblockade“ (Frankfurter Allee/Möllendorfstr./Gürtelstr.)	600
„Sitzblockade“ (Neue Bahnhofstr./Boxhagener Str.)	46

Quelle: interne Datenerhebung Direktion Einsatz und Verkehr, Stand: 14. Dezember 2024

2. Welche Kenntnisse hat der Senat über das rechte "Aktionsbündnis Berlin"?

Zu 2.:

Bei dem „Aktionsbündnis Berlin“ handelte es sich um ein Label bzw. einen seit dem Jahr 2024 neu auftretenden Personenzusammenschluss, das erstmals für die Mobilisierung zu der Demonstration in Friedrichshain am 14.12.2024 genutzt wurde. Ein Telegram-Kanal unter dem Namen „aktion.berlin“ wurde am 29.09.2024 erstellt und Ende Oktober 2024 in „Aktionsbündnis Berlin“ umbenannt.

Neben der Versammlungsanzeige für den Aufzug „Für Recht und Ordnung: gegen Linksextremismus und politisch motivierte Gewalt“ am 14.12.2024 durch eine Person, die dem „Aktionsbündnis Berlin“ zugerechnet wird, sind den Sicherheitsbehörden nur Aktivitäten im Internet bekannt.

a. Welche Verbindung besteht zu einer Demonstration am 19. Oktober 2024, welche eine feministische Demonstration in Berlin-Marzahn zu stören versuchte?

Zu 2. a:

Die Demonstrationen am 19.10.2024 und 14.12.2024 wurden vom Spektrum junger und gewaltorientierter Rechtsextremisten organisiert, die sich zunächst in den sozialen Medien organisierten und seit Mitte 2024 auch in der Realwelt aktiv sind.

b. Welche Vorkenntnisse hatte der Berliner Senat über die Teilnahme des „Deutsche Jugend voran“ (DJV) sowie „Jung & Stark“ (JS) und weiterer rechtsextremer Gruppen und in welcher Form und Umfang traten diese jeweils bei der Demonstration in Erscheinung?

Zu 2. b:

Im Vorfeld der Versammlung wurde der Polizei Berlin bekannt, dass der Anzeigende des Aufzugs „Für Recht und Ordnung: gegen Linksextremismus und politisch motivierte Gewalt“ über Verbindungen zu den überregional verankerten aktionsorientierten Gruppierungen „Jung & Stark“ (JS) und „Deutsche Jugend Voran“ (DJV) verfügt.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung Antwort zu Frage 2. a hingewiesen.

c. Welche Informationen lagen im Vorfeld über Teilnehmer aus bekannten rechtsextremen Netzwerken wie der Identitären Bewegung, der Partei „Die Rechte“ oder der NPD vor und in welcher Form und Umfang traten diese jeweils bei der Demonstration in Erscheinung?

Zu 2. c:

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor.

d. Welche Verbindungen bestehen zwischen den Organisatoren der Demonstration und der sogenannten "Neuen Rechten", der AfD, "die Heimat", dem "III. Weg" oder weiteren rechten Netzwerken und in welcher Form und Umfang traten diese jeweils bei der Demonstration in Erscheinung?

Zu 2. d:

Erkenntnisse über Teilnahme oder sonstige Beteiligung von Berliner Angehörigen der aufgeführten Gruppierungen oder Parteien an der Demonstration am 14.12.2024 liegen dem Senat nicht vor.

e. Welche Rolle spielten rechtsextreme Influencer oder Medienportale bei der Mobilisierung für die Demonstration?

Zu 2. e:

Im Vorfeld wurde den Sicherheitsbehörden bekannt, dass die Versammlung in szenerelevanten Kanälen verschiedener sozialer Medien und Plattformen beworben wurde. Es können jedoch retrograd keine validen Aussagen getroffen werden, welchen Einfluss bestimmte Personen, Medien oder Netzwerke auf die Mobilisierung einer angezeigten Versammlung hatten.

f. Sind dem Senat Personen oder Organisationen bekannt, die an der Demonstration teilnehmen und in der Vergangenheit durch rechtsextreme Straftaten oder Gewalt in Erscheinung getreten sind?

Zu 2. f:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

g. Welche Verbindung existiert zwischen den oben genannten Organisationen, der Versammlung und vier jungen Neonazis, welche Medienberichten zufolge (<https://www.tagesspiegel.de/berlin/berliner-spd-mitglied-mit-springerstiefeln-gegen-kopf-getreten-haftbefehle-gegen-vier-mutmassliche-neonazis-erlassen-12877234.html>) SPD-Wahlkämpfer*innen in Berlin-Lichterfelde im Vorfeld der Demo körperlich angriffen?

Zu 2. g:

Bei den Tatverdächtigen handelt es sich um eine Personengruppe, die sich auf der Anreise zur Versammlung befand. Mögliche gruppierungsübergreifende Verbindungen im Sinne der Fragestellung sind Bestandteil der Ermittlungen der Polizei Berlin; die strafprozessualen Ermittlungen in dem genannten Verfahren dauern an. Etwaige Erkenntnisse zu Verbindungen der Beschuldigten können nicht mitgeteilt werden, um den Erfolg der laufenden Ermittlungen nicht dadurch zu gefährden, dass sich etwaige Dritte auf diese Erkenntnislage einstellen können.

h. Sind dem Berliner Senat rechtsextreme Straftaten oder Vorfälle im Vorfeld der Demonstration bekannt, etwa in Form von Flyern, Aufklebern oder Online-Aufrufen, die zur Teilnahme mobilisierten?

Zu 2. h:

Nein. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 2. e verwiesen.

i. Wie bewertet der Senat das Gewaltpotenzial des "Aktionsbündnis Berlin", auch im Zusammenhang mit den unter g genannten Angriff?

Zu 2. i:

Seit Mitte 2024 beobachten Sicherheitsbehörden ein neues, bundesweites Phänomen. In Foren auf sozialen Medien werden Gruppen unter verschiedenen Labels mit rechtsextremistischen Inhalten gegründet, um Gleichgesinnte online zu rekrutieren. Später wird auch zu realweltlichen Aktionen mobilisiert. Diesen Gruppierungen gehören überwiegend gewaltaffine und gewalttätige rechtsextremistische Jugendliche an.

Aktuell liegen den Sicherheitsbehörden des Landes Berlin keine konkreten gefährdungsrelevanten Erkenntnisse zur Gruppierung „Aktionsbündnis Berlin" vor.

3. Wie viele Identitätsfeststellungen und freiheitsbeschränkende Maßnahmen wurden von der Polizei bei Teilnehmer*innen der Demonstration sowie Gegendemonstrant*innen vorgenommen und aufgrund welcher Tatvorwürfe? (Bitte aufschlüsseln nach Maßnahme und Gruppe!)

Zu 3.:

Mit Stand vom 09.01.2025 waren 30 Personen von freiheitsbeschränkenden oder -entziehenden Maßnahmen betroffen, um u. a. deren Identität festzustellen, davon acht nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin. Weitere 22 polizeiliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung erfolgten gemäß § 163 b Strafprozessordnung im Zusammenhang mit folgenden Tatvorwürfen:

Beleidigung, Belohnung und Billigung von Straftaten, besonders schwerer Landfriedensbruch, gefährliche Körperverletzung, Landfriedensbruch, tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen, Volksverhetzung sowie Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen. Eine gesonderte Aufschlüsselung nach Gruppenzugehörigkeiten ist der Polizei Berlin nicht möglich.

4. Wie viele Delikte wurden im Rahmen der Demonstration und der Gegenproteste registriert? (Bitte aufschlüsseln nach Straftatbestand, PMK-Themenfeldern und Tätergruppen!)

Zu 4.:

Die erfragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Eine Aufschlüsselung nach Gruppenzugehörigkeiten ist nicht möglich. Eine valide Zuordnung zu einem Themenfeld bzw. Unterthemenfeld der Politisch motivierten Kriminalität ist zum aktuellen Zeitpunkt ebenfalls nicht möglich. Diese erfolgt nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen durch den Kriminalpolizeilichen Meldedienst anhand bundesweit einheitlicher Erfassungsrichtlinien.

Delikt	Anzahl
Beleidigung	1
Belohnung und Billigung von Straftaten	1
besonders schwerer Landfriedensbruch	9
gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten	1
gefährliche Körperverletzung	5
gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	1
gemeinschaftliche Sachbeschädigung	1
Landfriedensbruch	4
tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	8
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen	1
Volksverhetzung	2
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	3

Quelle: Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung -Gewahrsamsmodul, Stand: 9. Januar 2025

5. Welche Kenntnisse hat der Senat über rechtsextreme Straftaten im Rahmen der Demonstration, insbesondere Propagandadelikte, das Zeigen verfassungswidriger Symbole und die Verbreitung von extrem rechter Symbolik oder Aufklebern? (Bitte aufschlüsseln nach Sachverhalt, Örtlichkeit, Straftatbestand und Anzahl der Tatverdächtigen!)

Zu 5.:

Während der Anreise zur Versammlung „Für Recht und Ordnung: gegen Linksextremismus und politisch motivierte Gewalt“ sollen vier Tatverdächtige in der Nähe des S-Bahnhof Lichterfelde Ost Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands angegriffen haben. Eingeordnet werden die Taten als zwei Fälle der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung, in einem Fall in Tateinheit mit tätlichem Angriff auf Vollstreckungsbeamte in besonders schwerem Fall.

Im Rahmen des Polizeieinsatzes wurde in der Boxhagener Straße eine Versammlungsteilnehmerin festgestellt, die einen Kapuzenpullover mit an der Kapuze aufgenähten Siegerrunen

trug. Gegen die Teilnehmerin wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen eingeleitet.

Von einem Teilnehmer der Versammlung „Für Recht und Ordnung: gegen Linksextremismus und politisch motivierte Gewalt“ soll es im Bereich Neue Bahnhofstraße/Simplonstraße/Sonntagstraße zu beleidigenden Äußerungen gekommen sein. Es wurde eine Strafanzeige wegen Beleidigung gefertigt.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen den Sicherheitsbehörden keine weiteren Erkenntnisse vor.

6. Wann, an welchen Orten und mit wie vielen Personen bildeten Teilnehmer*innen der Gegenproteste eine Blockade der Aufzugsstrecke der unter 1. genannten Demonstration und mit welchen polizeilichen Maßnahmen wurden diese ggf. auf welcher rechtlichen Grundlage aufgelöst?

Zu 6.:

Gegen 13:05 Uhr versammelten sich ca. 600 Personen spontan auf der Fahrbahn im Kreuzungsbereich Frankfurter Allee/Möllendorfstr./Gürtelstr. Zuvor überstiegen und durchbrachen diese Absperrlinien der Polizei Berlin und bewarfen Einsatzkräfte mit Steinen sowie Pyrotechnik. Beim Versuch, diese Personengruppe aufzuhalten und die gewalttätigen Aktionen zu verhindern bzw. zu beenden, war die Anwendung unmittelbaren Zwangs einschließlich des Einsatzes von Reizstoff erforderlich.

Dennoch kam es im weiteren Verlauf zum Niederlassen von Personen im Kreuzungsbereich. Durch die Polizei Berlin wurde die Personenansammlung rechtlich als Versammlung gewertet. Die Versammlung wurde im Zeitraum von 13:05 Uhr bis 16:55 Uhr durchgeführt. Weitere polizeiliche Maßnahmen waren nicht erforderlich, da der Versammlungsleitende der Versammlung „Für Recht und Ordnung: gegen Linksextremismus und politisch motivierte Gewalt“ die Versammlung nach der Zwischenkundgebung vorzeitig beendete.

Gegen 14:23 Uhr begaben sich 46 Personen an der Kreuzung Neue Bahnhofstr./Boxhagener Str. auf die Fahrbahn und versperrten die Aufzugsstrecke der Versammlung „Für Recht und Ordnung: gegen Linksextremismus und politisch motivierte Gewalt“, wodurch der Beginn des Aufzuges verzögert wurde. Die Sitzblockade wurde durch die Polizei Berlin als Versammlung gewertet. Den Teilnehmenden wurde per beschränkender Verfügung die Kreuzung Neue Bahnhofstr./Boxhagener Str. (Ost) als neuer Versammlungsort zugewiesen. Es erfolgten zwei Auflösungsverfügungen auf Grundlage des § 14 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (Vers FG BE) mit der Androhung unmittelbaren Zwangs. Auf die Beschränkungen und die Auflösungsverfügung der Polizei Berlin erfolgte seitens der Teilnehmenden keine Reaktion. Die Versammlung wurde in der Folge um 14:53 Uhr aufgelöst. Die Teilnehmenden wurden sodann einzeln angesprochen und mussten auch unter Anwendung von unmittelbarem Zwang von der Fahrbahn verbracht werden.

7. Welche Maßnahmen ergriff die Berliner Polizei, um Verstöße wie das Zeigen von Hakenkreuzen, anderen verfassungswidrigen Symbolen oder andere strafbare Handlungen während der Demonstration zu dokumentieren und zu verfolgen?

Zu 7.:

Die konsequente Verhinderung bzw. Unterbindung von Störungen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere durch volksverhetzende und gewaltverherrlichende Symbole, Parolen und Sprechchöre, sowie die Durchsetzung der Beschränkungen im Bescheid der Versammlungsbehörde war erklärtes Ziel der Polizei Berlin.

Die versammlungsrechtlichen Beschränkungen wurden allen Teilnehmenden des Aufzugs „Für Recht und Ordnung: gegen Linksextremismus und politisch motivierte Gewalt“ durch Verlesen bekannt gegeben.

Eingesetzte Dienstkräfte wurden im Vorfeld des Einsatzes dahingehend sensibilisiert, Störende zu erkennen, erforderliche Beweissicherungsmaßnahmen unter den rechtlichen Voraussetzungen durchzuführen, die Störungen zu unterbinden und Strafermittlungsverfahren einzuleiten.

8. Welche verschiedenen Maßnahmen zur Beschränkung, Verbot oder Auflösung hat die Polizei vor und während der unter 1. genannten Neonazidemonstration mit jeweiligen Ergebnissen und wann jeweils insbesondere auch im Hinblick auf von Versammlungsteilnehmer*innen ausgehende Gefahren geprüft?

Zu 8.:

Die Polizei Berlin ist neutrale Garantin für die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit und schützt angezeigte Versammlungen in vollem Umfang unter Beachtung des VersFG BE.

Im Nachgang der erfolgten Einzelfallprüfung und durchgeführten Kooperationsgesprächen mit den Verantwortlichen wurden folgende versammlungsrechtlichen Beschränkungen auf Grundlage des § 14 Abs. 1 VersFG BE erlassen:

- Die Verwendung von Fahnen – außer der Bundesflagge und den Flaggen der bestehenden deutschen Bundesländer sowie der Flagge der Europäischen Union, deren Einsatz unbeschränkt bleibt – wird mit der Maßgabe gestattet, dass eine Fahne pro 25 Teilnehmer verwendet werden darf und die Fahnen über den gesamten Aufzug gleichmäßig zu verteilen sind. Nicht mitgeführt werden dürfen Fahnen, die gesetzlich verboten sind.
- Bei dem Aufzug ist die Benutzung von einer Trommel pro 100 Teilnehmer erlaubt, soweit die Trommler nicht im Gleichschritt marschieren und die Trommeln nicht so geschlagen werden, dass ein einheitlicher Marschtakt entsteht und den Demonstrationsteilnehmern dadurch Kommandos gegeben werden. Untersagt ist die Verwendung von Fackeln und offenem Feuer.
- In Versammlungsreden und Sprechchören sowie auf Transparenten unterbleiben Aussagen, die das NS-Regime, seine Organisationen und deren (auch selbst ernannten) Folgeorganisationen sowie verbotene Parteien und Vereine einschließlich deren Nachfolge- und Ersatzorganisationen glorifizieren, verharmlosen oder sonst wiederbeleben.

Des Weiteren ist untersagt, Gewalttaten, die darauf gerichtet waren oder sind, Menschen zu töten, zu verletzen oder zu entführen, in Wort, Bild oder Schrift zu verherrlichen oder gutzuheißen bzw. zu solchen Taten aufzufordern. Untersagt sind das Rufen/Aussprechen und Darstellen von Parolen, die gegenüber Teilen oder Einzelnen einer ethnischen oder religiösen Gruppe ehrverletzend sind, zum Hass aufrufen bzw. die Menschenwürde Anderer beeinträchtigen sowie diffamierende Äußerungen. Gleiches gilt für Druckwerke, Transparente und musikalische Darbietungen, die bei Ihrem Aufzug Verwendung finden. Dies gilt ebenso für das Abspielen und Singen der Musiktitel „L'Amour Toujours“ von Gigi D'agostino und „Das geht ab“ von „Die Atzen“, insbesondere auch in den Versionen des sog. „Sylt-Liedes“ und des sog. „Sommerliedes der AfD“.

Zudem sind Äußerungen untersagt, die eine Vernichtung des Staates Israel und/oder seiner Bewohner/innen propagieren oder in sonstiger Weise geeignet sind, Gewaltbereitschaft zu vermitteln.

- Bei polizeilichen Lautsprecherdurchsagen ist der eigene Lautsprecherbetrieb unverzüglich einzustellen.
- Die vorgenannten Beschränkungen sind den Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Die Voraussetzungen für ein Verbot oder die Auflösung der o. g. Versammlung lagen weder vor noch während der Durchführung vor. Der Erlass weiterer beschränkender Verfügungen war nicht erforderlich.

9. Mit welchen Ergebnissen hat die Polizei nach Erkenntnissen des Senats den Polizeieinsatz im Rahmen der unter 1. genannten Versammlung ausgewertet?

Zu 9.:

Die Polizei Berlin wertet Einsatzlagen intern aus, wenn sie bestimmte Parameter, wie beispielsweise hohen Planungsaufwand oder große Öffentlichkeitswirkung, erfüllen. In diesem Zusammenhang dauert die Auswertung der in Rede stehenden Versammlung noch an.

10. Wie bewertet der Senat die Gefahr, dass die Demonstration zur Rekrutierung neuer, insbesondere jüngerer Mitglieder und zur Vernetzung innerhalb der rechtsextremen Szene genutzt wird?

Zu 10.:

Die unter Antwort zu Frage 2 geschilderte Szene wächst weiterhin an und ist wegen ihrer starken Gewaltneigung ein Bearbeitungsschwerpunkt der Sicherheitsbehörden. Sie stellt insbesondere für Menschen, die nicht in das rechtsextremistische Weltbild passen, wie beispielsweise Angehörige der LGBTIQ+-Community oder politisch Andersdenkende, eine Gefahr dar.

11. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Teilnahme von Medienaktivisten, die in der Vergangenheit in Sympathie mit propalästinensischen Protesten in Erscheinung getreten sind, an der unter 1. genannten Neonazidemonstration bzw. über Vernetzungsbestrebungen zwischen Akteuren beider Kontexte?

Zu 11.:

Eine Erfassung, Auswertung und Speicherung von Teilnehmenden an Versammlungen erfolgt durch die Polizei Berlin nicht. Darüber hinaus liegen dem Berliner Senat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Berlin, den 20. Januar 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport